

SATZUNG

der

Stiftung Kulturgut Gemeinde Eppelborn

Aufgrund des durch den Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn in seiner Sitzung vom 24.06.1993 beschlossenen Stiftungsgeschäftes zur Begründung der „Stiftung Kulturgut Gemeinde Eppelborn“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn in seiner Sitzung vom 24.06.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes am 25.11.1993), geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Eppelborn am 15.11.2001 (veröffentlicht im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Eppelborn am 21.12.2001), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Eppelborn am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Gemeinde Eppelborn errichtet eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Stiftung Kulturgut Gemeinde Eppelborn“.
- (2) Weitere Körperschaften des Öffentlichen Rechts, andere Institutionen, Organisationen, Vereine und Personen können als Zustifter mit Zustimmung des Kuratoriums der Stiftung beitreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Eppelborn.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Aufgabe der Stiftung ist es, kulturhistorisch erhaltenswerte bewegliche oder unbewegliche Sachen im Rahmen der Möglichkeiten des Stiftungsvermögens zu sammeln und in das Vermögen der Stiftung zu überführen, um sie vor Verlust oder Zerstörung zu bewahren und sie einer interessierten Öffentlichkeit und der wissenschaftlichen Bearbeitung zugänglich zu machen.
- (2) Aufgabe der Stiftung ist es weiter,
 - a) im Rahmen besonderer Projekte das kulturelle Leben in der Gemeinde Eppelborn zu fördern,
 - b) Kunstwerke, die für die Gemeinde Eppelborn von besonderem Interesse sind, zu erwerben,

- c) kulturhistorische Werte im Saar-Lor-Lux-Raum bis zur Gegenwart zu sammeln und zu bearbeiten,
 - d) Kunst zu vermitteln, insbesondere Wechsellausstellungen aus der Saar-Lor-Lux-Region mit dem Ziel der Weitergabe an deutsche, französische und luxemburgische Museen und Einrichtungen, zu erarbeiten.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).
Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- (4) Eigennützige Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 26.000 Euro. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist es ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. Zuwendungen der Stifter(in) oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und dazu bestimmter Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden usw.).
- (4) Stiftungsmittel sind ausschließlich für den satzungsmäßigen Stiftungszweck und zur Deckung der Verwaltungskosten der Stiftung sowie zur Bildung notwendiger Rücklagen zu verwenden.
- (5) Aus Stiftungsmitteln erworbene bewegliche und unbewegliche Gegenstände werden Stiftungsvermögen.
- (6) Die Veräußerung von im Stiftungsvermögen befindlichen Kulturgut ist nur zulässig, wenn drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums zustimmen.

§ 4

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
- (2) das Kuratorium

- (3) der Vorstand.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe mit Ausnahme des /der Vorsitzenden des Kuratoriums ist grundsätzlich identisch mit der Amtszeit des Gemeinderates der Gemeinde Eppelborn, sie endet spätestens mit der Wahl der Organmitglieder durch den neugewählten Gemeinderat. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Gemeinderat in der nächstmöglichen Sitzung für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates das Ersatzmitglied.
- (5) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus 11 Mitgliedern, davon werden 10 vom Gemeinderat bestellt und abberufen. Von den Kuratoriumsmitgliedern müssen fünf aus der Mitte des Gemeinderates Eppelborn und fünf aus der Mitte der Bürgerschaft der Gemeinde Eppelborn (keine Gemeinderatsmitglieder) sein. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.
- (2) Bei der Besetzung des Kuratoriums mit Gemeinderatsmitgliedern sollen die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die Mitglieder vom Gemeinderat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
- (4) Der/die jeweilige Bürgermeister/in der Gemeinde Eppelborn ist geborenes Mitglied des Kuratoriums und führt den Vorsitz. Seine/ihre Stellvertretung nimmt ein zu wählendes Kuratoriumsmitglied aus der Mitte des Gemeinderates wahr.

§ 6

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Aufgaben des Kuratoriums sind:
 - (1) Die Festsetzung von Entgelten
 - (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - (3) Die Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit sie den Betrag von 500,00 Euro übersteigen
 - (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Vorsitzenden

- (5) Der Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Vermögen und Stiftung
 - (6) Die Aufnahme von Krediten
 - (7) Die Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten
 - (8) Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - (9) Vorschläge zur Änderung der Stiftungssatzung
 - (10) Aufstellung der Eröffnungsbilanz.
- (2) Das Kuratorium wird von seinem/seiner Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der erforderlichen Erläuterungen zu erfolgen. Die Ladungsfrist für Kuratoriumssitzungen beträgt mindestens 5 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist auf einen Tag verkürzt werden. Der /die Vorsitzende muss die Dringlichkeit in der Einladung begründen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigt mit Ausnahme der Abstimmung über seine/ihre eigene Entlastung.

§ 7

Beirat

Das Kuratorium kann einen Beirat einberufen. § 11 Abs. 1 gilt analog für die Mitglieder des Beirates.

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, und zwar aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter - seiner/ihrer Stellvertreter/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Gemeinderat bestellt und abberufen nach Anhörung des Kuratoriums.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Er leitet die Stiftungsverwaltung und bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führt sie aus.

§ 9

Geschäftsführer/in

- (1) Dem Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein/e Geschäftsführer/in an die Seite gegeben werden.
- (2) Ein/e Geschäftsführer/in wird vom Kuratorium bestellt und abberufen.
- (3) Die Amtszeit richtet sich nach § 4 Abs. 2, eine vorzeitige Abberufung ist möglich.
- (4) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt die Gemeinde Eppelborn.
- (5) Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens werden von den Gemeindewerken Eppelborn erledigt.

§ 10

Geschäftsordnung

Die jeweiligen Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können in angemessener Höhe ersetzt werden.
- (2) Ein/e mögliche/r Geschäftsführer/in kann ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig sein.

§ 12

Beschäftigte

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Arbeitnehmer/innen (Angestellte und Arbeiter/innen) beschäftigen.
- (2) Auf die Arbeitnehmer/innen der Stiftung sind die für die Arbeitnehmer/innen von Kommunen jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 13

Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen bildet. Der Wirtschaftsplan ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.
- (2) Für das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung sind die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts gemäß der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stiftung erfolgt durch das Kuratorium. Die Vorprüfung kann dem Rechnungsprüfungsamt einer Gebietskörperschaft übertragen werden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 15

Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Die Bestimmungen über den Stiftungszweck und die Gemeinnützigkeit sind unabänderlich.

§ 16

Auflösung der Stiftung

- (1) Bei der Auflösung der Stiftung sowie beim Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks fallen die Vermögenswerte der Stiftung an den in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Stifter zurück.
- (2) Das Stiftungsvermögen, das ab dem Zeitpunkt der rechtlichen Existenz der Stiftung aus deren Finanzmitteln erworben oder ihr von Dritten zugewidmet wurde, ist dem Stifter zuzuführen.

Die Gemeinde Eppelborn hat das Vorkaufsrecht für von der Stiftung erworbene Exponate zum ursprünglichen Erwerbspreis.

- (3) Der in § 1 Abs. 1 der Satzung genannte Stifter hat das zurückgefallene Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für öffentliche bzw. gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Eppelborn, den 13.12.2010

Der Stifter
Gemeinde Eppelborn
Lutz, Bürgermeister